



Reglement vom xx.xx.2025

über das Trinkwasser

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf:

Das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);
Das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
Das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüglern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

² Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüglern, die Trinkwasser und/oder Löschwasser von der Gemeinde beziehen oder beziehen können;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

³ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefeld angeschlossen sind, gelten auch als Bezüglern.

2. KAPITEL: Verteilung von Trinkwasser

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüglern oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezüglern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3

Drittverteiler von Trinkwasser

¹ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

² In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

⁴ Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Aufforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen.

Art. 4

Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückseigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 5

Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten. Für jede Einrichtung oder Erweiterung einer Sprinkleranlage, welche mit Wasser der Gemeinde betrieben wird, ist der Gemeinde vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Art. 6

Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung. Bereits bezahlte Anschlussgebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 7

Einschränkung der Trinkwasserverteilung

¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachter Unterbrüche.

² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifermassigungen.

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung

¹ Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifiermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, des Autowaschens und Ähnliches).

² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge geringer verfügbarer Wasserressourcen informiert die Gemeinde das LSVW und das Amt für Umwelt (AfU).

Art. 9 Sanitäre Massnahmen

¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

3. KAPITEL: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 13 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Art. 14 Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

Art. 15 Hydranten

- ¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.
- ² Die Eigentümer müssen das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grundstück dulden.
- ³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.
- ⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.
- ⁵ Die Nutzung der Hydranten ist ausschliesslich für die Brandbekämpfung vorgesehen. Anderweitige öffentliche oder private Zwecke müssen von der Gemeinde vorgängig bewilligt werden und sind gebührenpflichtig.

Art. 16 Benutzung von Privatgrund

- ¹ Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihrem Privatgrund Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742 ZGB.

Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen

- ¹ Alle öffentlichen, ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.
- ² Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.
- ³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Wer Schäden verursacht, haftet vollumfänglich für die korrekte Instandstellung und allfälligen Folgeschäden.
- ⁴ Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungsachse in der Regel auf beiden Seiten einen Abstand von zwei Metern einzuhalten. Soweit es die Sicherheit der Leitungen erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben.
- ⁵ In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes gestatten. Hierfür ist die Einreichung eines Ausnahmegesuches zur Unterschreitung des Leitungsabstandes und die Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich.

2. Abschnitt: Hausanschlussleitung

Art. 18 Definition

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber und der Wasserzähler. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde.

Art. 19 Installation

- ¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich zu vermeiden.

³ Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

⁶ Installationen von Druckerhöhungsanlagen und der gleichen dürfen nicht direkt im Saugbetrieb an die Hausanschlussleitung angeschlossen werden.

⁷ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

Art. 20 Art der Hausanschlussleitung

¹ Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und mit zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Art. 21 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung gemäss den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Kosten dafür trägt der Eigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung darf ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert werden.

² Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für die Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden. Sie sind unverzüglich zu Lasten des Bezügers durch einen qualifizierten Installateur (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) zu beheben.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

⁶ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

⁴ Der Eigentümer haftet für Schäden, die wegen unbenutzten Hausanschlussleitungen an der öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehen können (z.B. Verschmutzung des Wassers).

3. Abschnitt: Wasserzähler

Art. 24 Installation

¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.

² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.

³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Art. 25 Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Art. 26 Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.

² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 28 Ablesung

¹ Der Gemeinde oder von der Gemeinde Beauftragte ist jederzeit physischer Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren.

² Das Erfassen des Zählerstands kann erfolgen:

- a) durch Ablesen vor Ort;
- b) durch schriftliche Meldung seitens des Bezügers (mittels einer von der Gemeinde zugestellten Meldekarte oder per E-Mail), die Gemeinde darf die eingegangenen Meldungen vor Ort kontrollieren
- c) durch funkbasierendes Ablesen;

³ Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.

⁴ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden mit einem maximalen Tarif von CHF 50.00 pro Ablesung verrechnet.

Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativer Jahre.

⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

4. Abschnitt: Haustechnikanlagen

Art. 30 Definition

¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 31 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 32 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeinenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinde- und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

4. KAPITEL: Finanzen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;

- f) Beiträge Dritter.

Art. 35 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST zusätzlich erhoben.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 36 Ausnahmeregelung

¹ Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr gemäss Art. 41 und 42, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Eigentümer weist nach, dass die effektive Überbaubarkeit seines Grundstücks wegen der Vorschriften des Baureglements so stark eingeschränkt ist, dass weniger als 60% der definierten Geschossflächenziffer (GFZ) bzw. Volumenziffer (VZ) gemäss der Gewichtungstabelle im Anhang ausgenützt werden kann; oder
- b) der Eigentümer weist nach, dass wegen der Vorschriften des Baureglements mindestens 40% der Parzellenfläche effektiv nicht überbaubar sind.

² Wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, so wird die Grundgebühr in den Fällen von Bst. a und b auf der Basis der effektiven GFZ bzw. VZ und der effektiv überbaubaren Parzellenfläche berechnet.

³ Das Gesuch um Anwendung der Ausnahmeregelung muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

Art. 37 Anschlussgebühr in der Bauzone

¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

² Sie wird wie folgt bestimmt:

- a) Gebühren in Funktion der Geschossflächen:
höchstens CHF 7.00 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone (gemäss Gemeindebaureglement, GBR);

oder

- b) Gebühren in Funktion der Bauvolumen:
höchstens CHF 0.70 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist)

³ Für Parzellen, welche nur teilweise in der Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenanteil für die Berechnung verwendet. Die Anschlussgebühren für diesen Flächenanteil werden gemäss Abs. 2 lit. a) oder b) erhoben.

⁴ Bei teilweise bebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche von 1000 m² berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

Art. 38 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

- a) Bei Grundstücken (Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten) ausserhalb der Bauzone, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr wie folgt:

höchstens CHF 7.00 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70.

- b) Für landwirtschaftliche Gebäude mit Stallungen wird die Gebühr pro m² Stallfläche (Tiere aller Art) berechnet. Die Maximalgebühr beträgt CHF 7.00 pro m².

Für landwirtschaftliche Gebäude ohne Stallungen gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Gewerbe- und Industriebauten (Art. 38 Bst. a).

Art. 39 Vorzugslast

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine Vorzugslast erhoben.

² Sie beträgt 70 % der Anschlussgebühr gemäss den Berechnungskriterien von Art. 37.

Art. 40 Abzug von der Anschlussgebühr

Die bereits abgezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr abgezogen.

Art. 41 Jährliche Grundgebühr für Grundstücke in der Bauzone

¹ Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Abschreibung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

³ Sie wird wie folgt bestimmt:

- a) Gebühren in Funktion der Geschossflächen:
höchstens CHF 0.40 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone (gemäss Gemeindebaureglement, GBR); jedoch mindestens CHF 100.00;

oder

- b) Gebühren in Funktion der Bauvolumen:
höchstens CHF 0.04 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist)

⁴ Bei teilweise bebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Grundgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche von 1000 m² berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

Art. 42 Jährliche Grundgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone

¹ Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:

- a) höchstens CHF 0.40 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70.

² Für bebaute, nicht an das Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke (KGV-relevante Gebäude) wird eine pauschale jährliche Grundgebühr von maximal CHF Fr. 100.00 pro Gebäude als Beitrag an die Brandschutzinfrastruktur erhoben, sofern sie sich in einem Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten befinden.

Art. 43 Betriebsgebühr

¹ Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal CHF 2.00 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

² Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 44 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

² Für den temporären Wasserbezug wird eine maximale Grundtaxe von CHF 120.00 verrechnet.

³ Der Wasserverbrauch wird zum gleichen Ansatz wie die Betriebsgebühr pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler verrechnet.

Art. 45 Übertragung der Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest.

3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung

Art. 46 Erhebung bei Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung erhoben und ist bis Baubeginn zu zahlen.

Art. 47 Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 48 Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 49 Fälligkeit der wiederkehrenden Benutzungsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Betriebsgebühr) werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Bei unvollständigem Jahr werden sie anteilmässig abgerechnet.

Art. 50 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 51 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in der Gebührenordnung fest.

Die Geschossflächenziffer und Überbauungsziffer in der Gewichtungstabelle (Anhang 1) werden durch den Gemeinderat gemäss jeweils gültigem Gemeindebaureglement angepasst.

5. KAPITEL: Verzugszinsen

Art. 52 Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

6. KAPITEL: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs. 1, 10, 11, 17, 19 Abs. 4, 24 Abs. 2, 25, 27, 31 und 32 Abs. 1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20 bis 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falls.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 54 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Wasserversorgung vom 26.06.2020 sowie der Gebührenordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Brünisried werden aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) bleibt vorbehalten.

Art. 57 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die RUBD genehmigt werden.

Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor



Gebührenordnung

Reglement über das Trinkwasser

Stand xx.xx.2025

Der Gemeinderat

gestützt auf das Reglement über das Trinkwasser

beschliesst:

Die im Reglement über das Trinkwasser vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 37 Anschlussgebühr in der Bauzone

- a) Fr. 6.00 pro m² Parzellenfläche x die Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone
- oder
- b) Fr. 0.60 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert), wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt wird

Art. 38 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

- a) Fr. 6.00 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70

Art. 42 Grundgebühr in der Bauzone

- a) Fr. 0.20 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone gemäss Gemeindebaureglement (GBR), jedoch mindestens CHF 100.00
- oder
- b) Fr. 0.02 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist)

Art. 43 Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.

- a) Fr. 0.20 pro m² Parzellenfläche, die 1000m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70

Löschwasser - Gebühr pro KGV-relevante Gebäude: CHF 60.00

Art. 44 Betriebsgebühr

Fr. 1.50 pro m³ verbrauchte Wassermenge

Art. 45 Temporärer Wasserbezug

Grundtaxe CHF 100.00

Durch den Gemeinderat von Brünisried am xx.xx.2025 angenommen.

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:



CH-3003 Bern

PUE; edrd

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Brünisried
Freiburgstrasse 16
1719 Brünisried

Per E-Mail an: finanzen@bruenisried.ch

Aktenzeichen: PUE-331-846

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zum geplanten Reglement über das Trinkwasser und zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 04.09.2024 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Reglements über das Trinkwasser sowie der Wassergebühren der Gemeinde Brünisried (in Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 04.09.2024 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Wasser- und Anschlussgebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

Widerkehrenden Gebühren:	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
---------------------------------	-----------------------	----------------------

Mengenpreis:	CHF 1.60/m ³	CHF 1.50/m ³
--------------	-------------------------	-------------------------

Grundgebühr:		
---------------------	--	--

- | | | |
|--|-----------|----------|
| - Jahresabonnement: | CHF 100.– | – |
| - Zählermiete: | | |
| o Nenngrosse ¾ Zoll | CHF 50.– | – |
| o Nenngrosse 1 Zoll | CHF 60.– | – |
| - Pro m ² gewichteter Parzellenfläche:
(Parzellenfläche*GFZ) | – | CHF 0.20 |

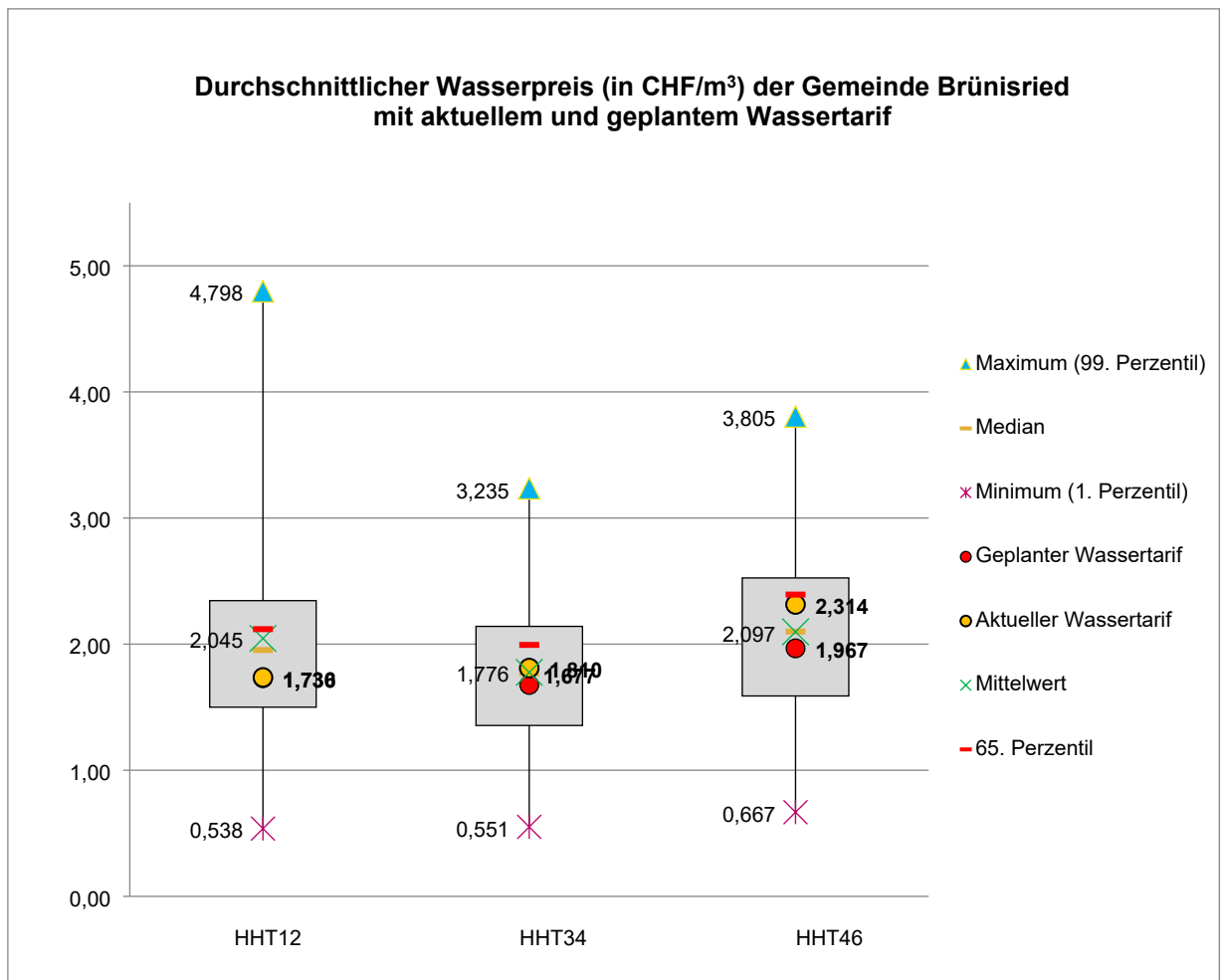
Anschlussgebühren:

In der Bauzone:

- | | | |
|---|---------|----------|
| - Pro m ² Gebäudevolumen: | CHF 4.– | – |
| - Pro m ² gewichteter Parzellenfläche:
(Parzellenfläche *GFZ) | – | CHF 0.60 |

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

Die Gebühreneinnahmen werden aufgrund der Selbstdeklaration nicht beanstandet. Die nachfolgende Empfehlung betrifft das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Der Preisüberwacher erachtet – neben seinen Grundgebührenmodellen (vgl. Beilage 1 «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung») – sämtliche von den Fachverbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Gebühren nach bauzonengewichteten Flächen führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer unangemessenen Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen.

Gemäss Art. 41 des Musterreglements über die Trinkwasserverteilung des Kantons Freiburg¹ haben Gemeinden die Möglichkeit, eine Grundgebühr aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q3; Variante B)² oder aufgrund der installierten Belastungswerte (loading units LU; Variante C)³ zu bemessen. Folglich empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde, für die Bemessung der Grundgebühr eines der obengenannten Modelle anzuwenden.

2.4.2 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, bei der Änderung der Bemessungsgrundlage darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

¹ Abrufbar unter [Musterreglemente | Staat Freiburg](#).

² Wenn die Einnahmen durch die Grundgebühr gemäss Variante B 50 % der gesamten jährlichen Einnahmen übersteigen, empfiehlt der Preisüberwacher, eine Gebühr pro Wohnung einzuführen und zugleich die Gebühr pro Zähler proportional zu senken. Mit diesem Ansatz kann dem Grundsatz der Gleichbehandlung besser entsprochen werden und die Erhebung übermässiger Gebühren bei Einfamilienhäusern vermieden werden.

³ Es wird empfohlen, die Gebühr pro Wohnung nach Wohnungsgrösse zu differenzieren, sobald die Gebühr den Preis von 50 m³ Wasserkonsum übersteigt.

2. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Das Grundgebührenmodell durch ein in Punkt 2.4.1 erwähntes Modell zu ersetzen;**
- **Darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändert werden.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Loads Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt	



Stellungnahme der Gemeinde zu den Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend das Reglement über die Trinkwasserverteilung

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Reglementen abgegeben (Schreiben vom 18. Oktober 2024). Diese Empfehlungen sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn sie der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PüG).

Die nachfolgenden Empfehlungen des Preisüberwachers können nicht umgesetzt werden:

Das Grundgebührenmodell durch ein in Punkt 2.4.1 erwähntes Modell zu ersetzen.

Am Gebührensystem wird festgehalten. Es sollen die gleichen Berechnungsgrundlagen für Abwasser und Trinkwassergebühren gelten. Das Gebührenmodell, welches die Gemeinde Brünisried zur Berechnung der Gebühren vorschlägt, ist im Kanton Freiburg nicht nur üblich, sondern wird vom Kanton gestützt auf das GewG in einem Musterreglement für die Gemeinden so festgehalten und in diesem Sinne verordnet.

Darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20% verändert werden.

Auch hier wird an den gleichen Berechnungsgrundlagen für Abwasser- und Trinkwasseranschlussgebühren festgehalten. In der Gemeinde gibt es nur noch wenige unbebaute Baulandparzellen.

Es ist möglich, dass sich die Gebühren um mehr als 20% erhöhen, wenn das Grundstück im Verhältnis zum Bauvolumen übermässig gross ist. Im Gegenzug kann es sein, dass die Gebühren um mehr als 20% gesenkt werden, wenn das Bauvolumen im Verhältnis zum Grundstück übermässig gross ist.


Silvia Good

Finanzverwalterin




Walter Marti

Gemeindeammann